



B E S C H L U S S V O R L A G E  
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Gründung der Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH

| Beratungsfolge                        | Termin     | Behandlung   | Abstimmung |    |      |           |
|---------------------------------------|------------|--------------|------------|----|------|-----------|
|                                       |            |              | anwesend   | ja | nein | enthalten |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss      | 11.04.2024 | Vorberatung  |            |    |      |           |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 25.04.2024 | Entscheidung |            |    |      |           |

|                                    |                                                                                                                        |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gesetzliche Grundlage:</b>      | §§ 1 ff. GmbHG<br>§ 28 Abs. 2 Nr. 15 i. V. m.<br>§§ 94a ff., 98 Abs. 1 S. 5 SächsGemO<br>§§ 123 Abs. 2 Nr. 2, 138 UmwG |
| <b>Bereits gefasste Beschlüsse</b> | 832/2023 vom 26.10.2023<br>124/2020 vom 29.10.2020<br>006/2018 vom 22.02.2018<br>186/2016 vom 17.11.2016               |
| <b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>     |                                                                                                                        |

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

|                                               |  |
|-----------------------------------------------|--|
| Veranschlagt unter HH-Stelle/<br>Produktkonto |  |
| Bezeichnung der HH-Stelle/<br>Produktkonto    |  |

| Finanzielle Auswirkungen                         | Gesamtbetrag | aktuelles HH-Jahr | Folgejahre jährlich |
|--------------------------------------------------|--------------|-------------------|---------------------|
| Aufwendungen                                     |              |                   |                     |
| zuzügl.<br>Abschreibungsaufwand                  |              |                   |                     |
| zuzügl. geschätztem Bewirt-<br>schaftungsaufwand |              |                   |                     |
| Erträge                                          |              |                   |                     |

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Am 26. Oktober 2023 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau der Grundsatzbeschluss 832/2023 gefasst, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Prüfung der Voraussetzungen zur Gründung einer Tochtergesellschaft der SBG als Schwestergesellschaft der ZSG für die Übernahme des Bereiches Tourismus der ZSG zu veranlassen. Die Prüfung soll vergaberechtliche, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und finanzielle Auswirkungen für die drei Hauptprozessbeteiligten Große Kreisstadt Zittau (als Auftraggeber), SBG (als Muttergesellschaft) und ZSG (als betroffenes Unternehmen der Umstrukturierung) inkludieren. Zudem wurde gemäß Stadtrat-Beschluss 832/2023 vom 26. Oktober 2023 die bereits damals vorgestellte Variantenuntersuchung (siehe unten Varianten 1 bis 4) durch einen weiteren Prüfgegenstand (siehe Variante 5) ergänzt.

1. Beibehaltung des Status Quo, Verzicht auf die Inhousefähigkeit und Ausschreibung aller Entwicklungs-, Projektsteuerungs-/Fördermittelmanagement-, Tourismus- und Sanierungs-trägerleistungen, welche die Stadt Zittau durch die ZSG erbringen lässt (Ausnahme: betraute Leistungen);
2. Gründung eines Eigenbetriebes Tourismus in der Stadtverwaltung Zittau zur Übernahme der Tourismusleistungen aus der ZSG, während die ZSG als GmbH für Entwicklungs- und Projektsteuerungs-/Fördermittelmanagementleistungen bestehen bleibt;
3. Gründung einer Schwestergesellschaft der ZSG für die Übernahme der Tourismusleistungen in partieller Gesamtrechtsnachfolge;
4. Übernahme aller integrierbaren Leistungen der ZSG in die Strukturen der Stadtverwaltung Zittau;
5. Beibehaltung der Gesellschaft in den bestehenden Geschäftsbereichen und Integration zusätzlicher Aufgaben der Stadtverwaltung in die ZSG.

Bereits die damalige Untersuchung der Varianten 1 bis 4 durch die Arbeitsgruppe sowie die erneute Untersuchung aller Varianten 1 bis 5 ergab, dass sich die Variante 3 als umsetzungsrelevanteste Vorgehensweise herausstellt (vgl. **Anlage 9**). In der **Anlage 1** wird ausführlich der Hintergrund der Überlegung zur Umstrukturierung der ZSG und Erfüllung der Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (kurz: SächsGemO) für die beabsichtigte mittelbare Beteiligung der Stadt Zittau an der Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH (kurz: TZZ) dargestellt.

Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung wurde die Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (kurz: „Mazars“) mit der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Abspaltung der Geschäftsbereiche Tourismus und Marketing aus der ZSG zur Neugründung der TZZ im Rahmen partieller Gesamtrechtsnachfolge beauftragt. Mazars hat dabei die in Betracht kommenden rechtlichen Aspekte des Gesellschafts- und Umwandlungsrechts, des Zivilrechts, des Kommunal-, Vergabe- und Beihilfenrechts, des Steuer- und Bilanzrechts sowie des Arbeitsrechts geprüft und sieht im Ergebnis die Umstrukturierung als rechtlich zulässig an (vgl. **Anlage 6** Machbarkeitsanalyse Abspaltung).

Gemäß den Vorgaben (Anforderungen) des § 95 Abs. 2 SächsGemO ist der Stadtrat vor einer Entscheidung über die Neugründung einer Gesellschaft über die geplante Maßnahme (Gründung einer TZZ) sowie die damit einhergehenden Chancen und Risiken sowie über die Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Gleichmaßen soll die durch den Stadtrat vorzunehmende Abwägung der Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Organisationsformen erleichtert werden. In der **Anlage 2** wird die Chancen- und Risikoabwägung gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO zur Erleichterung der Entscheidung des Stadtrates dargestellt. Daraus folgt, dass die mit der Neugründung der Gesellschaft verbundenen Vorteile die damit verbundenen Risiken überwiegen.

Gemäß § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO ist den jeweiligen wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich der Stadtrat mit den Möglichkeiten, die Aufgabe von privaten Unternehmen erfüllen zu lassen, sachlich fundiert auseinandersetzen kann. Der Stadtrat wird dadurch in die Lage versetzt, die Äußerungen aus den betroffenen Wirtschaftszweigen in seinen Abwägungsprozess aufzunehmen und sein gefundenes Abwägungsergebnis, soweit erforderlich, noch anzupassen. Im Auftrag des Oberbürgermeisters hat das Beteiligungsmanagement die Industrie- und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Zittau (kurz: IHK) unter Darlegung der geplanten Maßnahme um Stellungnahme bis spätestens zum 18. April 2024 gebeten. Das Ergebnis der IHK-Anfrage wird voraussichtlich bis zur April-Stadtratssitzung in 2024 bekannt.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung müssen für die

Zulässigkeit einer Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nach § 96 Abs. 1 SächsGemO weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen sind:

**a) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch den Gesellschaftsvertrag**

Im Vordergrund jeglicher kommunalen Beteiligung steht die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks. Die Gewährleistung des öffentlichen Zwecks erfordert den maßgebenden Einfluss der Stadt als verantwortliche Aufgabenträgerin. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sieht der als **Anlage 4** beigefügte Gesellschaftsvertrag der TZZ einen Handlungsrahmen der SBG und somit mittelbar der Stadt Zittau vor, welcher auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ausgerichtet ist. Der Unternehmensgegenstand der TZZ grenzt dabei die zulässige Tätigkeit der Gesellschaft auf die oben beschriebenen, einer öffentlichen Zweckbestimmung folgenden Betätigung der Gesellschaft ein. Somit ist auf gesellschaftsrechtlicher Ebene die Gewährleistung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft sichergestellt. Die Stadt Zittau hat dabei – vermittelt durch die Beteiligung an der SBG – ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten auf die TZZ. So ist in § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ein umfassender Zuständigkeitskatalog geregelt, welcher umfassende und bedeutende Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung der TZZ dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterwirft. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 3 auch für die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Gesellschaftsvertrag der TZZ entspricht zudem auch den Anforderungen des § 96a Abs. 1 SächsGemO.

**b) Angemessener Einfluss der Gemeinde**

Der angemessene Einfluss der Stadt Zittau wird insbesondere durch die Beteiligung der gemeindlichen Vertreter im Aufsichtsrat sichergestellt. Die Besetzung des Aufsichtsrates der TZZ wird personenidentisch zur Besetzung des Aufsichtsrates der ZSG erfolgen. Im Gesellschaftsvertrag wurde festgelegt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Stadtrats der Stadt Zittau von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Zudem sieht der Gesellschaftsvertrag in § 13 sowie die Sächsische Gemeindeordnung in § 98 Abs. 1 SächsGemO einen angemessenen Einfluss innerhalb der Gesellschafterversammlung vor. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung sind an die kapitalmäßige Beteiligung der Gesellschafter geknüpft. Im vorliegenden Fall wird die SBG Alleingesellschafterin der TZZ.

**c) Haftungsbegrenzung**

Entsprechend § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO muss die Haftung der Stadt auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Wie bereits ausgeführt, ist der Haftungsbetrag der kommunalen Beteiligung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf das Stammkapital begrenzt. Das Stammkapital wird entsprechend der gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen EUR 25.000,00 betragen. Eine Nachschusspflicht wurde nicht vereinbart.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Hintergrund und Erfüllung der Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO
- Anlage 2: Abwägungsgutachten nach dem § 95 Abs. 2 SächsGemO
- Anlage 3: Spaltungsplan
- Anlage 4: Gesellschaftsvertrag der TZZ
- Anlage 5: Gesellschafterbeschluss der SBG
- Anlage 6: Machbarkeitsanalyse Abspaltung
- Anlage 7: Wirtschaftsplan der TZZ
- Anlage 8: Gesellschafterbeschluss der ZSG
- Anlage 9: Variantenvergleich untersuchter Modelle

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau (kurz: SBG) sowie des Aufsichtsrates der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (kurz: ZSG) der Abspaltung der Geschäftsbereiche Tourismus und Marketing entsprechend des als Anlage 3 beigefügten Spaltungsplans zur Neugründung aus der ZSG und Übertragung auf die Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH (kurz: TZZ) zu.  
—
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der, mit Ziffer 1. einhergehenden, Neugründung der Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH (kurz: TZZ) als einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau (kurz: SBG) zu.  
—
3. Der Stadtrat stimmt dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH (kurz: TZZ) zu. Unwesentliche inhaltliche oder lediglich redaktionelle Änderungen im Zuge der notariellen Vertragsbearbeitung bedürfen keines nochmaligen Stadtratsbeschlusses.  
—
4. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Umsetzung des Beschlusses zu 1. notwendigen Schritte zu unternehmen. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist hierzu den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Stadt Zittau in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau (kurz: SBG) an, die Geschäftsführung der SBG als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (kurz: ZSG) anzuweisen, den als Anlage 5 beigefügten Beschluss zu fassen und zu vollziehen.